

Jugendordnung des Kreisschützenverbandes Dithmarschen e. V.

§ 1

Name und Wesen

Die Jugend, die Jugendleiter/innen und die berufenen Mitarbeiter im Kreisschützenverband Dithmarschen e.V. bildet die Schützenjugend.

§ 2

Zweck

Die Schützenjugend des Kreisschützenverbandes strebt an,

- 2.1 durch die Jugendarbeit jungen Menschen zu ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zutreiben;
- 2.2 zur Persönlichkeitsbildung beizutragen, Befähigung zum sozialen Verhalten zu fördern, die gesellschaftlichen Interessen und Anforderung Sport treibender Jugendlicher anzuregen und zu bilden, internationale Verständigung zu wecken durch Wettkämpfe und Begegnungen und zur olympischen Idee zu bekennen;
- 2.3 in Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterzuentwickeln, die Jugendarbeit der Vereine zu unterstützen und abzustimmen, die gemeinsamen Interessen der Sportjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen zu vertreten und jugend- und gesellschaftspolitisch zu wirken;
- 2.4 die Eltern, Schulen, Jugendpflege und Bildungseinrichtungen in allen Jugendfragen und in fachlichen (Schießsport und Schützenwesen) harmonisch zu beraten und zu ergänzen.

§ 3

Grundsätze

- 3.1 Die Schützenjugend übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung des Kreisschützenverbandes aus. Sie ist Teil des gesamten Verbandes. Der Vorstand des Kreisschützenverbandes vertritt die Schützenjugend rechtlich und ist anweisungsberechtigt.
- 3.2 Sie bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
- 3.3 Sie ist parteipolitisch neutral und bejaht religiöse und weltanschauliche Toleranz.

§ 4

Organe

Organe der Schützenjugend sind:

- a) der Jugendtag (Oberstes Organ)
- b) der Jugendbeirat
- c) der Jugendvorstand

§ 5

Jugendtag

- 5.1 Der Jugendtag findet jährlich vor dem Kreisschützertag statt.
- 5.2 Auf Antrag von mindestens 12 Mitgliedsvereinen oder aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses des Jugendvorstandes ist ein außerordentlicher Jugendtag einzuberufen.
- 5.3 Einladungsfristen und Formalitäten ergeben sich aus § 9 der Satzung des Kreisschützenverbandes.
- 5.4 Der Jugendtag setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten
 - b) dem Jugendbeirat und
 - c) dem Jugendvorstand

- 5.5 Die Mitgliedervereine entsenden in den Jugendtag entsprechend ihrer jugendlichen Mitglieder bis zu 20 Jahren, bis 10 Mitglieder! Delegierten und je angefangene weitere 10 Mitglieder 1 weiteren Delegierten.
- 5.6 Mindestens 50% der Delegierten sollen unter 21 Jahre alt sein; weibliche und männliche Delegierte sollten zum Anteil der weiblichen und männlichen Jugend entsendet werden.
- 5.7 Stimmübertragung und -vertretung sind ausgeschlossen, d. h. jeder stimmberechtigte Teilnehmer nach 5.4 hat auch bei Doppelfunktion nur 1 Stimme.
- 5.8 Wahlen und Abstimmungen werden analog § 9 der Satzung des Kreisschützenverbandes durchgeführt.
- 5.9 Die Delegierten des Jugendtages werden von den Vereinen entsandt.
- 5.10 Anträge zu Jugendtagen können von den Delegierten, Vereinen und den Organen gestellt werden. Sie sind spätestens 10 Tage vor dem Jugendtag beim Jugendvorstand einzureichen. Dringlichkeitsanträge können nur anerkannt werden, wenn der Jugendtag mit einfacher Mehrheit der Dringlichkeit zustimmt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.

§ 6

Die Aufgaben des Jugendtages

- 6.1 Die Aufgaben des Jugendtages sind insbesondere:
 - a) Erarbeitung von Richtlinien für die Jugendarbeit
 - b) Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten
 - c) Beschlussfassung über Anträge
 - d) Entgegennahme von Berichten des Jugendvorstandes
 - e) Wahl des Kreisjugendleiters und des stellvertretenden Kreisjugendleiters
 - f) Wahlen des Kreisjugendsprechers, der Kreisjugendsprecherin und deren Stellvertreter
 - g) Wahl eines Beisitzers
- 6.2 Das passive Wahlrecht (Wahlalter) gilt ab Vollendung des 16. Lebensjahres.

§ 7

Jugendbeirat

- 7.1 Der Jugendbeirat besteht aus:
 - a) dem Jugendvorstand
 - b) den Vereinsjugendleitern oder deren gewählte Stellvertreter
 - c) dem Kreissportleiter
 - d) der Kreisdamenleiterin
 - e) dem Kreisbogenreferenten
- 7.2 Der Jugendbeirat tritt jährlich einmal vor dem Jugendtag zusammen.
- 7.3 Er beschließt mit Zweidrittelmehrheit über wichtige Fragen zwischen den Jugendtagen.
- 7.4 Der Jugendtag kann Ausschüsse für folgende Aufgabenbereiche bilden:
 - 1) sportliche Jugendarbeit
 - 2) allgemeine Jugendarbeit
 - 3) Jugendbegegnung und Freizeit
 - 4) Lehrarbeit
 - 5) Finanz- und Zuschusswesen
 - 6) Jugendpolitik
 - 7) Öffentlichkeitsarbeit

§ 8

Jugendvorstand

- 8.1 a) Kreisjugendleiter
b) stellv. Kreisjugendleiter
c) Beisitzer
d) Kreisjugendsprecher
e) Kreisjugendsprecherin
f) stellv. Kreisjugendsprecher
g) stellv. Kreisjugendsprecherin
- 8.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, unter a, c bis e in den Jahren mit ungerader Jahreszahl, unter b, f und g in den Jahren mit gerader Jahreszahl. Sie sollen zur Zeit der Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit Ausnahme der unter a und b Genannten.
- 8.3 Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Kreisschützenverbandes.
- 8.4 Der Kreisjugendleiter als Vorsitzender des Jugendvorstandes vertritt die Interessen der Schützenjugend gegenüber dem Kreisvorstand, dem KSV-Jugendausschuss und der NDSB-Schützenjugend.
- 8.5 Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Kreisschützenverbandes, der Jugendordnung des Kreisschützenverbandes sowie der Beschlüsse des Jugendtages.
- 8.6 Sitzungen des Jugendvorstandes finden bei Bedarf statt.
- 8.7 Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind,

§ 9

Jugendordnungsänderungen

- 9.1 Anträge auf Änderung zur Jugendordnung können nur vom Jugendtag empfohlen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten.
- 9.2 Der Beirat des Kreisschützenverbandes entscheidet über diese Empfehlungen.
- 9.3 Der Beirat des Kreisschützenverbandes beschließt die Annahme dieser vorliegenden Jugendordnung und setzt sie in Kraft.

Genehmigt: Wesselburen, den 07.07.1980
Bestätigt: Kreisschützentag in Bunsoh am 07.03.1981
Geändert auf der Beiratssitzung am 04.11.1987 in Albersdorf
Geändert auf der Beiratssitzung am 28.11.2008 in Lunden
Geändert auf der Beiratssitzung am 28.11.2014 in Neuenkirchen
Bestätigt: Kreisschützentag in Neuenkirchen am 14.03.2015

gez. I. Thiemann

gez. Witthinrich

gez. Peters

Kreisvorsitzende/r

Kreisjugendleiter/in

stellv. Kreisvorsitzende/r